

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

für das Wasserwerk Drangst, Süderwisch und Altenwalde des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln und der EWE Netz GmbH

vom **19.06.19**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.07 (BGBl.S. 2771) und der §§ 91 und 92 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.15 (GVBl S 307) wird verordnet:

§ 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Brunnen in den Wasserwerken Drangst und Süderwisch (betrieben durch die EWE Netz GmbH) und die Brunnen im Wasserwerk Altenwalde (betrieben durch den Wasserverband Land Hadeln)

Wasserwerk Drangst

Brunnen	Gemarkung	Flur	Flurstück
Br 3A	Altenwalde	1	29/1
Br 7	Süder- und Westerwisch	6	62/1
Br 8A	Süder- und Westerwisch	6	60/2
Br 9	Altenwalde	2	6
Br 11A	Altenwalde	2	6
Br 12A	Altenwalde	2	6
Br 13	Süder- und Westerwisch	6	64/2
Br 14	Süder- und Westerwisch	6	64/2
Br 15	Altenwalde	1	33
Br 16	Altenwalde	1	33

Wasserwerk Süderwisch

Br 7	Altenwalde	2	10/3
Br 8	Altenwalde	2	10/3
Br 9	Altenwalde	2	10/3
Br 10	Altenwalde	2	10/3

Wasserwerk Altenwalde

HB 1	Altenwalde	4	124/2
HB 2	Altenwalde	4	124/2
HB 3	Altenwalde	4	124/2

gelegenen Brunnen wird zum Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone), III A und III B (weitere Schutzzonen).
- (2) Das Wasserschutzgebiet für die Wasserwerke Drangst, Süderwisch und Westerwisch sowie Altenwalde befindet sich auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven und der Stadt Cuxhaven und umfasst eine Gesamtfläche von 64,3 km².
- (3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in der beigegeführten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 sowie den Detailplänen 1:2.000 eingezeichnet.
- (4) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes für die angegebenen Wasserwerke werden wie folgt beschrieben:

Begrenzung der Schutzzone I

Die Grenze der Schutzzone I verläuft mit einem Radius von 10 m, gemessen vom Brunnen, allseitig um jeden der Grundwasserförderbrunnen.

Begrenzungen der Schutzzonen II

Die Schutzzone II gliedert sich in drei separate Bereiche.

Für die Brunnen Br 7, Br 8, Br 13 und 14 des Wasserwerks Drangst

Der Verlauf beginnt am nördlichen Punkt des Flurstückes 67/1, Flur 6, Gemarkung Süder- und Westerwisch und verläuft zunächst ca. 155 m in ost-südöstlicher Richtung bis zum Grundstück 21/1 und schwenkt dann für eine Länge von 310 m in südöstlicher Richtung bis zum nördlichen Punkt zwischen den Flurstücken 50/2 und 52/1. Die Grenze folgt nun dem *südlichen Drangstweg* für 67 m in westlicher Richtung und schwenkt dann 97 m in südwestliche Richtung bis an den nordöstlichen Punkt des Grundstückes 3/1, Flur 2, Gemarkung Altenwalde. Sie verläuft jetzt in südlicher Richtung bis zum östlichen Eckpunkt des Grundstückes 6/2, schwenkt rechtwinklich 150 m nach Westen, dann 53 m rechtwinklich nach Norden über den *Holstengraben*, um die südliche Grenze Flurstück 61/1, Flur 6, Süder- und Westerwisch, zu erreichen. Nach Erreichen des Punktes läuft sie 70 m parallel zum *Holstengraben* um dann in südlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 8/1 zu verlaufen. Nun verläuft sie parallel zur nördlichen Grenze des eben genannten Flurstücks, um dann rechtwinklich entlang der *Döser Wettern* bis zum *Holstengraben* zu verlaufen. Sie quert diesen in einem kleinen leicht südlich gerichteten Bogen und erreicht die südwestliche Grenze des Flurstückes 66/2, Flur 6, Gem. Süder – und Westerwisch. Ab hier verläuft sie in nordostnordlicher Richtung für 90 m bis zur Grenze der Flurstücke 69/1 und 67/1 um dann diesem Grenzverlauf für weitere 180 m zu folgen und den Ausgangspunkt zu erreichen.

Für die Brunnen Br 3, Br 4, Br 9 bis 12, Br 15, Br 16 für das Fassungsgebiet Drangst und die Brunnen Br 7 bis Br 10 für das Fassungsgebiet Süderwisch

Die Schutzzonengrenze beginnt im Verlauf der *Altenwalder Chaussee* (B 73) an der Nord-Ost-Ecke des Flurstückes 72/5, Flur 2, der Gemarkung Groden. Ausgehend von diesem Punkt quert die Grenze in westlicher Richtung den Landwehrkanal nach 92 m

und schwenkt auf die nördliche Grenze des Flurstückes 38/2, Flur 2, Gemarkung Altenwalde der sie in westlicher Richtung für 60 m folgt. Sie quert den *Wischweg* und folgt der nördlichen Grenze des Flurstückes 34/3 in westlicher Richtung für 250 m. Nun schwenkt sie rechtwinklig nach Norden bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 22/3. Dieser Grenze folgt sie für 620 m Richtung nach Westen bis zur *Rosenkuhle*. Nach Querung des Grabens verläuft sie für 270 m weiter auf der südlichen Grenze des Flurstückes 39/1, Flur 1, Gemarkung Altenwalde und schwenkt dann um 90 Grad Richtung Nordwestnord auf die südliche Grenze des Flurstückes 36. Sie folgt der Grenze für ca. 140 m in west-südwestlicher Richtung, um dann wiederum um 90 Grad in nordwestnördlicher Richtung abzuschwenken und erreicht die südliche Grenze des Flurstückes 27/2. Jetzt läuft die Grenze für 90 m in nördlicher Richtung um an der nördlichen Grenze des Flurstücks 21/1 leicht nach links abzuknicken. Nach 12 m erreicht sie die südliche Grenze des Flurstücks 18/1 und folgt dieser in östlicher Richtung bis über den *Holstengraben*. Nach einem nördlichen Sprung von 10 m verläuft sie auf der nördlichen Grenze der Flurstücke 58/9, 58/5 und 126/7, Flur 5, Gemarkung Süder- und Westerwisch, parallel zum *Holstengraben*. Ab der Nord-West-Ecke des Flurstückes 125/8 folgt sie diesem an der westlichen und südlichen Grenze bis zur *Altenwalder Chaussee*. Sie folgt dem *Landwehrkanal* in südwestlicher Richtung bis zum Flurstück 71/2, Flur 2, Gemarkung Groden, um an dessen südlichen Grenze nach Osten zu schwenken. Anschließend orientiert sich die Grenze der Schutzzone II über eine Streckenlänge von ca. 96 m am Trassenverlauf der *Altenwalder Chaussee* (B 73) in südsüdwestliche Richtung bis zum Ausgangspunkt der vorliegenden Beschreibung.

Für die Brunnen HB1 bis HB 4 (Fassungsgebiet Altenwalde)

Die Schutzzonenbegrenzung beginnt im Verlauf der Straße *Zur Burg* auf Höhe der Nordost-Ecke des Flurstückes 34/87, Flur 7, Gemarkung Altenwalde. Von hier aus verläuft sie ca. 35 m in südliche Richtung. Ausgehend von diesem Punkt verläuft sie an der südlichen Flurstücksgrenze 34/87 in südwestlicher Richtung und schwenkt anschließend nach 35 m nach Westen. Sie quert den *Kopernikusweg* und folgt der östlichen Grenze des Flurstückes 34/44 für 25 m nach Süden. Die Schutzzonengrenze setzt sich westlich in einem rechten Winkel über eine Länge von ca. 120 m fort, um nach Querung der *Kantstraße* an der Süd-Östlichen-Ecke des Flurstückes 34/114 weiter in westlicher Richtung über 40 m zu verlaufen. Der westlichen Grenze des Flurstückes 34/112 folgt die Grenze für 34 m nach Norden, schwenkt nach Nordwesten ab und erreicht nach 250 m die östliche Grenze des Flurstückes 136/153. Von dort aus bewegt sie sich in ostnord-östlicher Richtung für 240 m, erreicht die Grundstücksgrenze des Flurstückes 124/2 und biegt in südöstliche Richtung ab. Nach 100 m quert sie einen Weg, um dann weitere 100 m in südöstliche Richtung zu verlaufen. Ab der Nord-West-Ecke des Flurstückes 106/6 verläuft sie für 40 m in südliche Richtung und kreuzt die Straße *Zur Burg* und erreicht somit den Ausgangspunkt dieser Beschreibung.

Begrenzung der das Wasserschutzgebiet umgebenden (weiteren Schutzzone) Schutzzone III A und III B

Die weitere Schutzzone soll grundsätzlich bis zu Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage reichen. Der Abgrenzung ist grundsätzlich die was-serrechtlich genehmigte Jahresentnahme zu Grunde zu legen.

Das Einzugsgebiet der für die Wasserwerke Drangst, Süderwisch und Altenwalde genehmigten Grundwasserentnahmen lässt sich als Umhüllende der mit dem numerischen Grundwasserströmungsmodell berechneten Bahnlinien (Anlage 8) beschrieben. Der Verlauf der beantragten Schutzzonengrenze für die Schutzzone III A und III B stellt sich wie folgt dar:

(Beginn Katasterplan 3.1) Der Grenzverlauf beginnt am östlichen Eckpunkt des Flurstückes 32, Flur 2, Gemarkung Duhnen und läuft auf der südöstlichen Grundstücksgrenze

des Flurstückes 34/1 bis zum *Kampweg*, schwenkt um 90 Grad in südöstliche Richtung und verläuft für 50 m den Weg entlang. Der *Kampweg* wird gequert. Die Grenze verläuft für 60 m auf der nördlichen Seite des Grundstückes 188/1 schwenkt nach Nordosten um nach 190 m, auf die südl. Grenze des Flurstückes 187 zu treffen. Sie schwenkt in südöstliche Richtung und trifft nach 40 m auf den Weg *Am Wehrberg*. Dieser wird gekreuzt und der Grenzverlauf geht für 310 m in östlicher Richtung bis zum *Duhner Weg*, weiter in ostnordöstlicher Richtung und trifft nach 210 m auf den *Sahlenburger Weg*. Der Weg wird gequert und die Grenze verläuft auf der nördlichen Seite des Grundstückes 116/1, Flur 4, Gemarkung Duhnen, knickt 90 Grad in südöstliche Richtung ab bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstückes 112. Sie schwenkt in ostnordöstlicher Richtung bis zum Süd-West-Eckpunkt des Flurstückes 96/1, 335 m in östlicher Richtung, um auf die Nord-Ost-Ecke des Flurstückes 3/1, Flur 1, Gemarkung Stickenbüttel, zu treffen.

Die Grenze verläuft zur Nord-West-Ecke des Flurstückes 31/1 und orientiert sich im Stadtgebiet an Flurstücksgrenzen in südöstlicher Richtung, kreuzt den Entwässerungsgraben *Döser Wettern* und erreicht den Nord-Ost-Eckpunkt des Flurstückes 109/3, Flur 2, Gemarkung Stickenbüttel. Sie folgt an dessen östlicher Flanke bis zur Süd-Ost-Ecke desselben Flurstückes und verläuft für 280 m in südöstlicher Richtung bis zur Nord-Ost Ecke des Flurstückes 97, kreuzt den *Haferblock* und folgt der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 67. Sie läuft entlang der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 68, 69 und 70 bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstückes 72. Nun verläuft sie für 230 m in südöstlicher Richtung bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstückes 120, Flur 5, Gemarkung Döse. Nach weiteren 80 m trifft sie auf die nördliche Grenze des Flurstückes 121, folgt dieser für 80 m schwenkt um 90 Grad in südliche Richtung und trifft auf die Süd-Ost-Ecke des Flurstückes 121. Sie folgt dem Grenzverlauf der südlichen Gemarkungsgrenze Döse in östl. Richtung bis zur Nord-Ost Ecke des Flurstückes 47, Flur 1, Gemarkung Süder- und Westerwisch. Der östlichen Grenze folgt sie für 35 m und verläuft dann im rechten Winkel entlang der Flurstücke 48/3 und 49/3 in östlicher Richtung.

An der Nord-Ost-Ecke des Flurstückes 49/3 schwenkt sie in südöstlicher Richtung und trifft nach 400 m die östliche Grenze des Flurstückes 96/1, ändert die Richtung in Ostnordost und berührt nach 250 m die Süd-West-Ecke des Flurstückes 436. Sie verfolgt die westliche Grenze des eben genannten Flurstückes, schwenkt um 90 Grad nach Osten und folgt den nördlichen Grenzen der Flurstücke 436, 437 und 438. Nachfolgend verläuft die Grenze in östlicher Richtung, kreuzt die *Franz-Rotter-Allee* bis zur Nord-West-Ecke des Flurstückes 431/1, schwenkt nach Nordosten und trifft nach 205 m die Süd-West-Ecke des Flurstückes 146/98. Den kleinräumigen Grundstücksverläufen folgt sie in nordostnördlicher Richtung bis zur Nord-West-Ecke des Flurstückes 146/39, Flur 4, Gemarkung Döse. Nun verläuft die Grenze für 90 m nach Norden bis zur Süd-Ost-Ecke des Flurstückes 145/34. Anschließend folgt sie den kleinräumigen Grundstücksverläufen der städtischen Bebauung, quert die *Schubertstraße* und *Wagnerstraße*, bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstückes 142/140, weiter an Grundstücksgrenzen in Richtung Nordwestnord, quert die *Gartenstraße* und den *Weidenstieg* bis zu Nord-Ost-Ecke des Flurstückes 22.

Die Grenze überquert den *Feldweg* in nordwestlicher Richtung bis zur Süd-West-Ecke des Flurstückes 179/1, Flur 3, Gemarkung Döse. Sie umrundet die Flurstücke 179/1 und 215/1 bis zur Süd-West-Ecke des Flurstückes 217. Deren südlicher Grenze folgt sie für 50 m bis zur *Badehausallee*, folgt ihr für 10 m, quert sie und folgt ihr nochmals 10 m bis zum *Feldweg*. Sie schwenkt in Richtung Ostsüdost und folgt diversen Grundstücksgrenzen bis zur Süd-Ecke des Flurstückes 423. Sie folgt dieser Richtung weiterhin bis zur Nord-West-Ecke des Flurstückes 426/10. Von dort ausgehend verläuft sie entlang von Flurstücksgrenzen und trifft den *Feldweg* an der Süd-Ost Ecke des Flurstückes 522. Sie folgt diesem bis zur Süd-Ecke des Flurstückes 529, quert ihn, folgt der *Poststraße* für 50 m, um nun erneut den Grundstücksgrenzen in südostsüdlicher Richtung bis zur *Wagnerstraße* zu folgen und diese zu queren. Von der Nord-West-Ecke des Grundstückes 274,

Flur 4, Gemarkung Döse läuft sie für 30 m in ostsüdöstlicher Richtung, schwenkt um 90 Grad in Richtung Süden und folgt den Grundstücksgrenzen in südlicher Richtung parallel zur *Mozartstraße* bis zum *Elfenweg*, um diesen anschließend zu queren. Das Flurstück 24/1, Flur 8, Gemarkung Cuxhaven wird an seiner nördlichen und östlichen Grenze umrundet. Die Grenze folgt dieser Richtung bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstückes 104/9, überquert die *Wilhelmstraße* und umrundet das Grundstück 103.

Die Grenze verläuft nun über das Grundstück 104/10 (Gelände des Jahnplatzes) bis zu seiner Süd-Ost-Ecke und erreicht nach 50 m die Süd-West-Ecke des Grundstückes 101/1. Sie verläuft in südostsüdlicher Richtung, quert die *Schulstraße* und die *Abendrothsstraße* und erreicht anschließend den *Westerwischweg* am Flurstück 276/8, Flur 7, Gemarkung Cuxhaven. Dieser wird gequert und die Grenze folgt der nördlichen Grenze 208/26 für 25 m. Sie quert erneut den *Westerwischweg* zur Süd-West-Ecke des Flurstückes 272/8 und folgt dessen westlicher Grenzen der Flurstücke 272/8 und 269 um dann weiter parallel der *Segelckestraße* in östlicher Richtung zu verlaufen, die *Nordersteinstraße*, die *Große Hardewiek* und das Grundstück 10/11, Flur 3, Gemarkung Cuxhaven, zu queren und weiter an der nördlichen Grenze des Grundstückes 31 (Haderer Platz). Nachdem die Grundstücke 23 und 24 umrundet wurden, wird die *Meyerstraße* gequert und die Grenze verläuft zur West-Ecke des Flurstückes 243/15, Flur 2, Gemarkung Cuxhaven. Dieses wird auf der südlichen Seite umrundet und die Grenze schwenkt um 90 Grad in südwestlicher Richtung bis zum Südpunkt des Grundstückes 244/5. Im rechten Winkel knickt der Grenzverlauf nun in nordöstliche Richtung ab, um nach 90 m auf die *Neufelder Straße* zu treffen und dieser in südlicher Richtung bis zur Nord-Ecke des Flurstückes 234/4, zu folgen. Sie quert die *Neufelder Straße* und verläuft in südöstlicher Richtung bis zur Süd-Ecke des Flurstückes 365. Nach 50 m trifft sie auf die Nord-Ecke des Flurstückes 371/5, schwenkt in südöstlicher Richtung bis zu Ost-Ecke des Flurstückes 371/4. Nach weiteren 140 m trifft sie auf die *Baudirektor-Hahn-Straße*, quert diese und schwenkt in 90 Grad in südöstlicher Richtung und trifft auf die nördliche Grenze des Flurstückes 92/4, Flur 5, Gemarkung Groden und folgt dieser für 45 m in südöstlicher Richtung. Sie verläuft dann in südwestlicher Richtung über die Flurstücke 92/4 und 93/5 bis zur Bahnlinie und quert diese. Sie folgt der Bahntrasse für 40 m in südöstlicher Richtung. Die Grenze verläuft nun in einem spitzen Winkel in östlicher Richtung bis zur Nord-West-Ecke des Flurstückes 181/5. Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze entlang von Flurstücksgrenzen in südwestlicher Richtung, kreuzt die *Papenstraße* und die *Freiherr-vom-Stein-Straße* und erreicht die *Abschnede* an der Süd-Ost-Ecke des Flurstückes 156/12, Flur 4, Gemarkung Groden. Die *Abschnede* wird gekreuzt und die Grundstücke 84 und 83, Flur 21, Gemarkung Altenbruch werden diagonal geschnitten.

Der Entwässerungsgraben *Alter-Weg-Strom* wird überquert und die Grenze verläuft nun weiter im leichten Bogen bis zur *Heerstraße* kreuzt diese und den südlich angrenzenden Vorfluter *Heerstraßenwetter* bis an die Ost-Ecke des Grundstückes 30/14, Flur 23, Gemarkung Altenbruch. In südlicher Richtung weiterverlaufend durchquert die Grenze die auf dem Westerteil gelegenen Grünflächen bis zur Ost-Ecke des Flurstückes 20/5, Flur 22, Gemarkung Altenbruch. Nun folgt sie für 260 m der Autobahn A27 in südlicher Richtung, quert diese in einem schrägen Winkel und erreicht die nördliche Ecke des Flurstückes 40/15. Weiter folgt sie dem Grenzverlauf des Grundstückes 40/16, folgt diesem an der südlichen Seite für 75 m und quert den *Norderscheidungsstrom*. Nach Querung des Stromes setzt sich die Grenze in südwestsüdlicher Richtung fort, quert die *Lüdingworther Straße* und folgt der südlichen Grenze des Flurstückes 70/7, Flur 20, Gemarkung Lüdingworth.

Nach Erreichen des Grenzpunktes zwischen den Flurstücken 86/1 und 70/8 verläuft sie zunächst in südwestsüdlicher Richtung, schwenkt nach Südosten auf den *Wetterweg* und folgt diesem für 350 m. Sie schwenkt nach Süden und folgt dem Verlauf der Autobahn A27 bis zur Ost-Ecke des Flurstückes 37/1, Flur 15, Gemarkung Lüdingworth. Sie

folgt der östlichen Grenze dieses Flurstückes bis zum *Lüderskooper Strom*. Anschließend verläuft sie mit dem *Lüderskooper Strom* in nordwestlicher Richtung bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes 29/1, Flur 15, Gemarkung Lüdingworth, schwenkt im rechten Winkel Richtung Westsüdwest und endet am südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 130, Flur 23, Gemarkung Lüdingworth, um dann in westlicher Richtung nach Querung des Lüderskoop bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 44/1, Flur 21, Gemarkung Lüdingworth zu verlaufen. Sie folgt der südlichen Grenze des Flurstückes 44/1, bevor sie weiter in westlicher Richtung den *Landwehrkanal* überquert um dann die landwirtschaftlichen Flächen des *Vor dem Kattenkopp* bis über den daran angrenzenden Feldweg zu durchqueren. Sie folgt diesem Feldweg in südlicher Richtung bis zum *Wittenweg*. Diesem folgt sie für 100 m in westlicher Richtung, schwenkt nach Südwesten ab, kreuzt einen Feldweg sowie den *Köstersweg* und erreicht die Nord-West-Ecke des Flurstückes 42/1, Flur 10, Gemarkung Gudendorf.

Die Grenze verläuft weiter in westsüdwestliche Richtung, kreuzt den *Karkweg*, trifft die L 135 an der Kreuzung *Schütte-Lanz-Weg* in Nordholz. Die Grenze überquert die L 135 und verläuft weiter an der östlichen Grenze des Flurstückes 15/14, Flur 5, Gemarkung Nordholz. Der Weg *Peilstelle* wird gequert und die Grenze verläuft an der südlichen Grenze des Flurstückes 14/4 bis zur Einmündung der *Kirchstraße*. Im Ortsgebiet Nordholz verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung bis zur West-Ecke des Flurstückes 31/2, Flur 11, Gemarkung Nordholz. Sie schwenkt in südöstlicher Richtung bis zur West-Ecke des Flurstückes 38/66, verläuft in östlichen Richtung zur L 135, überquert diese, umläuft das Grundstück 29/10, Flur 21, Gemarkung Nordholz bis zu dessen Süd-Ost-Ecke, weiter in Richtung Südwesten und anschließend zurück zur L 135. Diese wird überquert, und die Grenze verläuft weiter in westsüdwestlicher Richtung bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstückes 10/5, Flur 4, Gemarkung Spieka. Dieser Richtung folgt sie für weitere 355 m bis zu östlichen Grenze des Flurstückes 10/1. In einem spitzen Winkel verlaufend trifft sie nun auf die südöstliche Ecke des Flurstückes 68/1, Flur 5, Gemarkung Nordholz. Sie folgt der östlichen Grenze dieses Flurstückes bis zum Weg *Hinter dem Heiddeich*, quert diesen, kreuzt den Weg am *Rehberge*, sowie die *Bahnhofstraße* und ändert ihre Richtung an der Nord-West Ecke des Flurstückes 26/42. Der See mit der Flurstücksnummer 385/6 wird an seiner westlichen Seite umrundet. Ab der Süd-Ost-Ecke des Flurstückes 151/91, Flur 6, Gemarkung Nordholz verläuft die Grenze nördlich und überquert die Eisenbahnlinie Cuxhaven-Bremerhaven und quert das Grundstück 153/91 diagonal bis zu dessen Nord-West-Ecke.

Sie ändert die Richtung nach Nordnordost, quert das Grundstück 95/1 bis zur Süd-Ost Ecke des Flurstückes 38/1. Weiterhin verläuft die Grenze in nordwestliche Richtung, quert den *Oxstedter Bach* bis zur Straße *Am Möhlendik*. Nach Querung der Straße verläuft die Grenze in nordwestliche Richtung an diversen Grundstücksgrenzen entlang, kreuzt die *Paduastraße*, die *Pamirstraße* und die Straße *Im Heidfeld* bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstückes 29/2, Flur 4, Gemarkung Oxstedt. Die Grenze knickt nach Südwesten ab, umrundet die südlichen Grenzen der Flurstücke 32/3 und 34/1, Flur 4, Gemarkung Oxstedt, und verläuft weiter in nordwestlicher Richtung, kreuzt die Straße *Kuhpaden* und verläuft weiter in nordwestlicher Richtung bis zur Oxstedter Straße. Sie folgt diese Straße für 130 m, um dann nach Norden abzuknicken und erreicht die Nord-West-Ecke des Flurstückes 36, Flur 5, Gemarkung Berensch- Arensch. Sie verläuft weiter in nordöstliche Richtung und erreicht die Nord-Ost-Ecke des Flurstückes 19. Hier erfolgt ein weiterer Richtungswechsel in Richtung Nordwestnord bis zur Nord-West-Ecke des Flurstückes 8. Die Grenze verläuft nun weiter in nördlicher Richtung, kreuzt den *Holter Heideweg*, den *Burgwall*, die *Holter Straße*, die *Neue Allee*, den *Weg Am Ostrand*, den *Arenscher Heideweg*, tangiert den Weg *Bi-de-Himmelshöcht*, an der West -Ecke des Flurstückes 74/9, Flur 5, Gemarkung Sahlenburg. Die nördliche Richtung wird beibehalten bis zu Süd-Ost-Ecke des Flurstückes 14/17.

Das nun anschließende Wohngebiet wird an Flurstücksgrenzen in nördlicher Richtung über die *Nordheimstraße*, *Hamburger Straße*, *Am Flockengrund* gequert bis zur nördlichen Ecke des Grundstückes 1/10, Flur 1, Gemarkung Duhnen. Die Grenze verläuft weiter in nördliche Richtung, berührt die nördliche Grenze des Flurstückes 104, Flur 2, Gemarkung Duhnen, und schwenkt ab in nordöstliche Richtung bis zur südlichen Ecke des Flurstückes 116/3. Sie verläuft weiter in Richtung Ostnordost bis zur Süd-Ecke des Flurstückes 134 und folgt dessen südlicher Grenze. Der Grenzverlauf schwenkt nach Osten und erreicht den Ausgangspunkt an der Süd-Ost-Ecke des Flurstückes 32.

Der Grenzverlauf zwischen den Schutzzonen III A und III B lässt sich folgendermaßen beschreiben:

(Beginn Katasterplan 3.5)

Die Grenze zwischen den Schutzzonen III A und III B beginnt im Verlauf der *Spanger Straße* (K 3) an der Süd-West-Ecke des Flurstückes 152/7, Flur 3 der Gemarkung Sahlenburg. Sie verläuft zunächst in ostnordöstlicher Richtung bis zur Nord-West-Ecke des Flurstückes 61/1, Flur 4, Gemarkung Stickenbüttel. Sie schwenkt nach Nordostnord und verläuft für 110 m parallel zum *Heiddeelweg*, schwenkt ab in nordöstlicher Richtung kreuzt den Weg *Am Brockeswalder Friedhof*, die *Sahlenburger Chaussee*, den Weg *Barnhoope* bis zum *Brunnenweg*. Dieser wird gequert. An der Nord-Ecke des Flurstückes 113/1, Flur 3, Gemarkung Stickenbüttel schwenkt die Grenze in einem leicht nördlich orientierten Bogen und kreuzt die *Döser Wettern* und den *Landwehr (Weg)*. In Höhe der Grenze zwischen den Flurstücken 102/2 und 101/6 verläuft die Grenze in ostsüdöstlicher Richtung, über die *Haydnstraße* hinaus, bis zur Nord-Ecke des Flurstückes 500, Flur 1, Gemarkung Süder- und Westerwisch. In der geschlossenen Bebauung verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung, parallel zur *Wilhelm-Raabe-Straße*, kreuzt die *Franz-Rotter-Allee* sowie die *Heinrich-Heine Straße* und behält diese Richtung bis zum Südpunkt des Flurstückes 248/16, Flur 8, Gemarkung Cuxhaven, bei.

Im weiteren Verlauf folgt die Grenze dem *Westerwischweg* und der *Südersteinstraße* bis zum Ende des *Äußeren Schlossgrabens* an der östlicher Grenze des Flurstückes 184/1, Flur 7, Gemarkung Cuxhaven. Die Grenze verläuft nun in südliche Richtung, kreuzt den Weg *Vor dem Flecken*, und die *Simon-von-Utrecht-Straße* und verläuft an der nördlichen Grenze des Flurstückes 171/1, Flur 5, Gemarkung Cuxhaven. Sie verläuft weiterhin in südlicher Richtung, kreuzt die *Wulffhagenstraße* und *Der Grüne Weg*-, sowie den *Lehstrom*. Ab der Nord-West-Ecke des Flurstückes 98/2, Flur 2, Gemarkung Groden verläuft die Grenze zunächst nach Südostsüd, kreuzt die *Abschnede*, sowie die Bahnstrecke Cuxhaven-Bremerhaven und folgt der Bahnstrecke bis zur Ost-Ecke des Flurstückes 8/7, Flur 24, Gemarkung Altenbruch. Die Grenze umrundet auf nördlicher Seite das eben genannte Grundstück. An der Süd-Ost-Ecke des Flurstückes 127/5 verläuft die Grenze parallel zur *Heerstraße*, quert diese und umrundet das Flurstück 41/2, Flur 1, Gemarkung Groden. Sie verläuft weiter in westsüdwestlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 47/5 um dann weiter in südlicher Richtung zu verlaufen und nach 590 m die südliche Ecke des Flurstückes 17, Flur 25, Gemarkung Altenbruch zu erreichen. Die südliche Ausrichtung wird beibehalten über den *Altenwalder Bahnhof* hinweg bis zur Süd-Ecke des Flurstückes 40/5. Weiter in westlicher Richtung bis zur Nord-Ecke des Flurstückes 1/6, Flur 3, Gemarkung Franzenburg, um anschließend die Fischteichanlage* zu umfahren, die L 135 zu kreuzen und weiter in westliche Richtung bis zur Süd-Ecke des Flurstückes 98, Flur 4, Gemarkung Altenwalde zu verlaufen.

Die Grenze orientiert sich nun in südlicher Richtung an Flurstücksgrenzen entlang, überquert den Kreuzungsbereich der Straße *Zur Burg* und der *Geschwister-Scholl-Straße*, verläuft entlang der L135, schwenkt ab in südwestlicher Richtung und quert den Kreuzungsbereich des *Immenweg* und des *Köthnerweg* bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstückes 97/132, Flur 7, Gemarkung Altenwalde. Von dort aus verläuft sie parallel zum *Tul-*

penweg und schwenkt ab in südwestlicher Richtung, läuft für 90 m parallel zum *Geraniengeweg* kreuzt den *Kornblumenweg* bis zur Süd-West-Ecke des Flurstückes 78/140, Flur 7, Gemarkung Altenwalde.

Die südwestliche Richtung wird beibehalten bis zur Süd-Ecke des Flurstückes 103/181, Flur 9, Gemarkung Altenwalde. Der Schießstand wird an seiner südlichen Grenze umfahren. Die Grenze verläuft dann weiter in westsüdwestlicher Richtung bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstückes 2/2, Flur 6, Gemarkung Oxstedt. Sie durchquert die *Oxstedter Heide* in einer Länge von 1 km in nordwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Oxstedt/Berensch-Arensch, schwenkt ab in nordwestnördlicher Richtung bis zur Süd-Ecke des Flurstückes 39, Flur 4, Gemarkung Berensch-Arensch. Der Grenzverlauf folgt der südlichen Grenze des genannten Flurstückes für 95 m und schwenkt ab in nördlicher Richtung bis zur Süd-Ecke des Flurstückes 2. Sie wechselt die Richtung nach Osten für 800 m, um dann in einem spitzen Winkel in nordwestlicher Richtung abzubiegen. Nach 1100 m wird die Süd-Ost-Ecke des Flurstückes 401, Flur 2, Gemarkung Holte-Spangen erreicht. Anschließend kreuzt die Grenze einen landwirtschaftlichen Weg sowie den *Berenscher Weg* und verläuft dann an den westlichen Grundstücksgrenzen 413/1 und 413/2 in nördlicher Richtung.

Die Grenze verläuft nun in Richtung Norwestnord, kreuzt den Weg *Am Busch-*, sowie den *Arenscher Weg* und verläuft weiter in Richtung Nordostnord bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstückes 15, Flur 4, Gemarkung Sahlenburg. Sie durchquert in nordöstlicher Richtung die Außenanlage der Reitanlage *De Höchste Blöck*, und kreuzt den *Lerchenweg*, den *Ostlandweg*, sowie die *Allee De Theix*, tangiert die *Königsberger Straße* und die *Spanger Straße* bis zur Süd-Ecke des Flurstückes 152/7, Flur 3, Gemarkung Sahlenburg und erreicht damit den Ausgangspunkt der Beschreibung.

- (5) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ist in den Karten, die Bestandteile dieser Verordnung sind, dargestellt. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Kartenwerken maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt wird nach § 91 Absatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes dadurch ersetzt, dass eine Ausfertigung, in der Stadt Cuxhaven, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven zur Einsicht aufbewahrt wird.

Eine weitere Ausfertigung liegt jeweils beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven und der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Westerbüttel 13, 27639 Wurster Nordseeküste zur allgemeinen Einsicht aus.

Ausfertigungen dieser Verordnung und der Karten können bei diesen Behörden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:

1. zur Pflege der Schutzzone,
2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen sowie,
3. zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

Befugte sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

- (2) Die Anwendung von chemischen Mitteln, Pflanzenschutz-, Pflanzenhilfs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.
- (4) Die in den Schutzzeiten II, III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, ergeben sich aus Absatz 5.

Die mit einem „V“ bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in den jeweiligen Schutzzeiten verboten.

Die mit einem „G“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen unterliegen einer Genehmigungspflicht (beschränkt zulässige Handlungen).

Die mit einem „*“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen unterliegen in der jeweiligen Schutzzeit nicht den Beschränkungen des Katalogs der Schutzbestimmungen nach Absatz 5; unberührt bleiben jedoch Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung und rechtliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts. Dies gilt insbesondere für:

- a) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
- b) Niedersächsisches Wassergesetz
- c) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- d) Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
- e) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen
- f) Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
- g) Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- h) Bundes-Bodenschutzgesetz und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
- i) Niedersächsische Bauordnung
- j) Bundesnaturschutzgesetz sowie
- k) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Im Einzelnen gelten folgende Schutzbestimmungen:

		Zone II	Zone III A	Zone III B
Abwasser				
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
	1.1 direktes, punktuell Einleiten von Abwasser	V	V	V
	1.2 Einleiten von industriellen und gewerblichen (auch behandelten) Abwässern	V	V	V
	1.3 Einleiten von häuslichem Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung mit einer wasserrechtlichen Zulassung, die den allgemeinen Anforderungen entspricht oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	V	G	G

	1.4 Versickern des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers auf Böschungen, in Mulden und Becken mit belebter Bodenzone	V	G	G
2.	Einleiten von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen (mit Ausnahme der unter laufender Nummer 44 genannten Anlagen) in den Untergrund	V	V	G
3.	Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer (ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs gemäß § 32 Niedersächsisches Wassergesetz in Verbindung mit § 25 Wasserhaushaltsgesetz)	V	G	G
4.	Bau oder wesentliche Änderungen von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben mit Ausnahme von 1.3	V	G	G
5.	Bau von Abwasserkanälen nach dem Stand der Technik, sofern der unteren Wasserbehörde die Dichtigkeit der Anlage nachgewiesen wird	V	*	*
6.	Abwasserverregnung	V	V	V
Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau				
7.	Umbruch von Dauergrünland zur Nutzungsänderung			
	Grünland i.S. dieser Verordnung ist immer eine mehr als 5 Jahre mit Gras bestandene Fläche, die einer Weide-/Mähnutzung unterliegt (Dauergrünland)			
	7.1 Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V	V
	7.2 Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	V	V
	Ausnahme:			
	7.2.1 Flächen mit einer nachgewiesenen Austauschfähigkeit des Sickerwassers von weniger als 100 %	V	G	G
8.	Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G	G
9.	Brachen ohne gezielte Begrünung	V	V	V
10.	Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche	V	V	V
11.	Umbruch von Dauerbrachen			
	11.1 In der Zeit vom 01. Juli bis 31. Januar Ausnahme: Umbruch mit nachfolgendem Anbau von Winterraps	V	V	V
	11.2 in der übrigen Zeit	*	*	*
	Wald			
	12.1 Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	V	V	V
	12.2 Erstaufforstung oder Wiederaufforstung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	G	G	G

	12.3 Kahlschlag/Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	G	G	G
13.	Aufbringung von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organisch-mineralischem Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V	V	V
14.	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten, Geflügelkot und Geflügelmist sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff i.S. des § 3 DüV (Düngeverordnung) auf			
	14.1 Grünland oder mehrjähriges Feldgras vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar	V	V	V
	in der übrigen Zeit gemäß guter fachlicher Praxis (DÜV)	V	*	*
	14.2 ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres. Der Zeitraum verlängert sich bei der Frühjahrsbestellung grundsätzlich um einen Monat. Der Verbotszeitraum beginnt am 16. September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine überwinternde Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird.	V	V	V
	in der übrigen Zeit gemäß guter fachlicher Praxis	V	*	*
	14.3 Aufbringen von Festmist von Huf- oder Klautieren außer Geflügelmist gemäß guter fachlicher Praxis	V	*	*
15.	Anbau von Sonderkulturen ausgenommen in Haus- und Kleingärten	V	G	G
16.	Lagerung Wirtschaftsdünger, Gärreste aus Biogasanlagen, die mit Gülle und nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden, und Sekundärrohstoffdünger sowie Stallmist, Geflügelmist und Geflügelkot			
	16.1 Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von flüssigem Dünger			
	16.1.1 Erdbecken (auch foliengedichtet und / oder mit Leckerkennung)	V	V	V
	16.1.2 Anlagen mit Leckageerkennung	V	G	G
	16.1.3 sonstige Anlagen	V	V	V
	16.2 Bau und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von festem Dünger			
	16.2.1 auf unbefestigten Flächen oder Anlagen ohne Sickerwassererfassung	V	V	V
	16.2.2 in baugenehmigten Anlagen mit flüssigkeitsdichter Sohle und Auffangvorrichtung für Sickerwassererfassung	V	G	G
	16.2.3 sonstige Anlagen	V	V	V
	16.2.4 Zwischenlagerung von Stallmist mit einem Trockensubstanzgehalt > 30% oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis max. 2 Wochen (am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)	V	G	G

	Bei einer Änderung des Trockensubstanzgehaltes durch Feldmieten- erlass ist der höhere Wert ausschlaggebend			
17.	Lagerung von sonstigem Dünger außerhalb undurchlässiger Anlagen	V	V	V
18.	Bau und Betrieb von Anlagen bzw. Lagerung von Silagen	V	G	G
	18.1 auf unbefestigten Flächen oder Anlagen ohne Sickerwassererfassung	V	V	V
	18.2 in baugenehmigten Anlagen mit flüssigkeitsdichter Sohle und Auffang- vorrichtung für Sickerwassererfassung	V	G	G
	18.3 sonstige Anlagen	V	V	V
	18.4 als Feldmiete mit einem Trockensubstratgehalt von mind. 30% und einer Höhe von max. 3,0 m bei jährlich wechselndem Lagerplatz	V	G	G
19.	Pflanzenschutzmittel und Biozide			
	19.1 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln deren Wirkstoffe oder rele- vante Metabolite nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1µg/l oder deren nicht relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration, die über dem spezifischen gesundheitlichen Orientie- rungswert gem. der Liste des Umweltbundesamtes in mind. 30% der flach verfilterten Gütemessstellen < 5 m unter der Grundwasserober- fläche liegt. Die o.g. Gütemessstellen werden durch die untere Was- serbehörde und die Kooperation festgelegt. Die Gütemessstellen wer- den von der unteren Wasserbehörde im Internet öffentlich bekannt ge- geben und liegen zur Einsicht beim Wasserverband.	V	V	V
	19.2 Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren nicht rele- vante Metabolite nachweislich in einer Konzentration, die über dem spezifischen gesundheitlichen Orientierungswert gemäß der Liste des Umweltbundesamtes im Rohwasser oder an einer Grundwasserent- nahmestelle liegen	V	V	V
	19.3 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren Wirkstoffe oder relevante Metabolite nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1µg/l je Einzelsubstanz im Rohwasser eines Brunnens gefunden wurde.	V	V	V
	Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft bei 19.1. 19.2. und 19.3 die untere Wasserbehörde und veröffentlicht das Ergebnis			
20.	Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürf- tigen Anlagen			
	20.1 die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind	V	V	V
	20.1.1 im vereinfachten Verfahren	V	V	G
	20.1.2 Erneuern und Ändern bestehender Anlagen	G	G	G
21.	Errichtung von Holzpolter- und Holzlagerplätzen	V	G	G
22.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingar- tengesetz	V	G	G
23.	Bau und Betrieb von Biogasanlagen	V	V	V

	23.1 Bau und Betrieb einer Biogasanlage, sofern die Leistung < 75kW beträgt, die verwendete Biomasse zu 80% aus Wirtschaftsdünger (ohne Geflügelmist/ Geflügeltrockenkot) besteht und die Anlage einer vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstelle hinzugefügt wird	V	G	G
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
24.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i.S.§ 62 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	V	V	V
	24.1 Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung Ausgenommen: medizinische Anwendungen sowie Mess-, Prüf- und Regeltechnik	V	V	V
	24.2 Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in Gewässer	V	V	V
	24.3 Löschübungen und Erprobungen mit dem Löschmittel „Schaum“	V	V	V
	24.4 Beförderung wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Anliegerverkehr	V	*	*
	24.5 Befördern wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungsanlagen nach dem Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	V	V
Abfälle, bauliche Anlagen, Sondernutzungen				
25.	Errichten oder wesentliche Änderungen von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost			
	25.1 Deponien	V	V	V
	25.2 die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind	V	V	V
	25.3 im vereinfachten Verfahren		V	G
	25.4 Erneuern und Ändern bestehender Anlagen	G	G	G
	25.5 Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Anlagen sowie ortsfeste Annahmestellen von Strauch- und Grüngut	V	G	G
26	Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Baustoffen und Ersatzbaustoffen sowie Verwertung von mineralischen Abfällen			
	26.1 die die Anforderungen einer schadlosen Verwertung bzw. eines schadlosen Einbaus nicht erfüllen	V	V	V
	26.2 die nachweislich die Anforderungen einer schadlosen Verwertung bzw. eines schadlosen Einbaus erfüllen	V	*	*
	Hinweis: Der Nachweis ist vor Umsetzung der Maßnahme gegenüber der Stadt Cuxhaven/ dem Landkreis Cuxhaven, zu erbringen			
27	Ausweisen von Baugebieten	V	G	G
28	Errichtung und wesentliche Änderung von Anlagen und Gebäuden			

	28.1 die ausschließlich der reinen Wohnnutzung dienen ^[1]	G	*	*
	28.2 für Gewerbezwecke oder eine Mischnutzung ^[1]	V	G	G
	28.3 für landwirtschaftliche Betriebe ^[1]	V	G	G
	28.4 die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind			
	28.4.1 im vereinfachten Verfahren	V	G	G
	28.4.2 im Genehmigungsverfahren	V	V	G
29.	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen	V	G	*
	Ausnahme: Land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	G	*	*
30.	Eisenbahnlinien sowie Einrichtungen der Eisenbahn			
	30.1 Bau oder wesentliche Änderung von Bahnlinien	V	G	G
	30.2 Bau oder wesentliche Änderung von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn oder Rangierbahnhöfen	V	V	G
31.	Neubau von Flughäfen oder Flugplätzen einschl. Start- oder Landeflächen sowie Errichtung von Sicherheits- oder Notabwurfflächen	V	V	V
32.	Erneuern oder wesentliche Änderung von militärischen Anlagen, Flugplätzen und Übungsplätzen	V	G	G
33.	Durchführen von Manövern und Übungen von Streitkräften	V	G	G
34.	Freizeitanlagen			
	34.1 Bau und wesentliche Änderung von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten	V	G	G
	34.2 Neuanlage von Wurfscheibenschießständen	V	V	V
	34.3 Erweiterung von bestehenden Wurfscheibenschießständen	V	G	G
	34.4 Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und Anlagen	V	V	V
35.	Friedhöfe/ Friedwälder			
	35.1 Neuanlage von Friedhöfen (inklusive Tierfriedhöfen)	V	V	G
	35.2 Erweiterung von bestehenden Friedhöfen (inklusive Tierfriedhöfen)	V	G	G
	35.3 Neuanlegen oder Erweiterung von Bestattungswäldern (Ruheforste)	V	G	G

^[1] Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen lediglich, wenn sie einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dienen und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Menge, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden

36.	Errichten von Höchst – und Hochspannungsleitungen und Fernwärmeleitungen	V	G	G
37.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen (außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung) oder kleinerer Haustiere	V	V	V
38.	Anlegen oder wesentliche Änderung von Fischteichen und Netzgehegehaltungen			
	38.1 als ungedichtete Anlage	V	V	G
	38.2 als gedichtete Anlage	V	G	G
Bodeneingriffe				
39.	Gewinnung von Bodenschätzen und Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden			
	39.1 mit Freilegung des Grundwassers	V	V	G ¹
	39.2 ohne Freilegung des Grundwassers	V	G ¹	G ¹
	39.3 Verfüllung von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen mit mineralischen Reststoffen, die den technischen Regeln der LAGA (Mitteilung Nr. 20 der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen	V	G	G
40.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	V	G	G
41.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G	G
42.	Sprengungen außerhalb des Bergrechts	V	V	V
43.	Abteufen von Bohrungen jeglicher Art von mehr als 5 Meter Tiefe mit Ausnahme der öffentliche Wasserversorgung	V	G	G
44.	Erdwärmenutzung			
	44.1 Erdwärmenutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht	V	V	G
	44.2 Erdwärmenutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks	V	G	G
	44.3 Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk	V	V	G
	davon ausgenommen			
	44.3.1 Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln	V	G	G
45.	Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	G	G	G

¹ Abschätzung des Gesamtgefährdungspotentials für das durch die Verordnung geschützte Grundwasser

§ 5

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung und die übrigen geltenden Vorschriften angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder sonst erforderliche Maßnahmen getroffen werden.

§ 6

1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und -menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.

2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 DüV zu ermitteln. Der ermittelte Düngebedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen hiervon werden durch die DüV geregelt.

§ 7

Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit, neben den Verpflichtungen aufgrund § 10 DÜV zusätzlich die durchgeführten Stickstoff- und Phosphatzufuhr aufzuzeichnen. Zu den zusätzlichen aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit Datum, Art und Menge pro Hektar des Düngemittels sowie Menge pro Hektar der Stickstoff und Phosphatzufuhr.

§ 8

1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 5 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 5 dieser Verordnung und nach § 6 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} –Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 9

1) Die Stadt Cuxhaven/ der Landkreis Cuxhaven kann von den Verboten nach § 4 Absatz 5 in den Schutzzonen II, III A und III B und den Pflichten des § 5 im Einzelfall auf Antrag widerruflich und befristet befreien, wenn

1. andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegen stehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

2) Die nach § 4 Abs. 5 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Cuxhaven/ des Landkreises Cuxhaven vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können. Die Genehmigung kann nachträglich mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.

2) Eine gesonderte Befreiung oder Genehmigung für die Verbote und Beschränkungen des § 4 Absatz 5 Ziffern 6 bis 19 bedarf es nicht für Flächen, für die eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde, soweit die zuständige Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung unter Bezugnahme auf diese Vorschrift zugestimmt hat und die Zustimmung nicht erloschen ist oder widerrufen wurde.

1) Kooperationsvereinbarung im Sinne des Absatzes 3 ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Bewirtschaftern und dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen. Sie muss dem Zweck dienen, den Grundwasserschutz durch flexible Gestaltung der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zu optimieren.

2) Wird von einem Bewirtschafter gegen die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung verstoßen, so gilt mit dem Zeitpunkt des Verstoßes die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Kooperationsvereinbarung in Bezug auf diesen Bewirtschafter als erloschen. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen dieser Verordnung wiederum unmittelbar. Die Zustimmung kann erneut erteilt werden.

§ 10

Anlagen und sonstige Einrichtungen, oder aber in der Planung befindliche Anlagen und Einrichtungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 11

1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörde und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, zum Beispiel Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen.

2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 12

1) Beschränkt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar und ist diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 52 Absatz 1, Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes oder andere Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, ist der Wasserversorgungsverband Land Hadeln oder die EWE Netz GmbH verpflichtet, Entschädigung zu leisten (§ 52 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz). Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag, gemäß § 123 Niedersächsisches Wassergesetz in Verbindung mit §§ 96 bis 99 des Wasserhaushaltsgesetzes von der Stadt Cuxhaven/dem Landkreis Cuxhaven festgesetzt, wenn zwischen dem Wasserversorgungsverband Land Hadeln oder die EWE Netz GmbH und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

2) Eine Ausgleichszahlung nach § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 93 des Niedersächsischen Wassergesetzes ist durch den Wasserversorgungsverband Land Hadeln oder die EWE Netz GmbH zu leisten, wenn eine der in dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 13

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Ziffer 7a und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.einer Schutzbestimmung nach § 4 Absätze 1 bis 3 und 5 zuwiderhandelt,

2.entgegen § 5 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,

3.entgegen § 5 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,

4.einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 6 zuführt,

5.entgegen § 7 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt oder

6.einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung, Befreiung bzw. der Kooperationsvereinbarung nach § 8 zuwiderhandelt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 14

1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.09.79 (Amtsblatt Nr. 18 LbG), geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserwerke I und II der Stadtwerke Cuxhaven GmbH und das Wasserwerk Altenwalde des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln in Otterndorf vom 06.07.88 (Amtsblatt Nr. 18 für den Regierungsbezirk LbG) außer Kraft.

3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.06.82 (Amtsblatt Nr. 11 LbG) für das Wasserwerk der Nordheim Stiftung, in Cuxhaven-Sahlenburg, außer Kraft

Cuxhaven, den

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister

Cuxhaven, den

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat



ENTWURF